

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Walkendorf

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) sowie der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung M-V) vom 11. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 441) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Walkendorf vom 26.10.2022 folgende Satzungsänderung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Walkendorf erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Walkendorf vom 23.12.2019

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| - für den 1. Hund | 30,00 € |
| - für den 2. Hund | 40,00 € |
| - für den 3. und jeden weiteren Hund | 50,00 € |

Die Steuer für den sogenannten gefährlichen Hund beträgt: 310,00 €

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gilt die Hundehalterverordnung M-V in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Züchtersteuer

- (6) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer ist in vierteljährigen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Nach Vereinbarung kann die Steuer als Jahressteuer zum 01. Juli eines Jahres gezahlt werden.

§ 12
Anzeigepflicht

- (2) Endet die Hundehaltung, erfolgt ein Umzug im Amtsbereich oder ein Wegzug aus der Gemeinde, bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuer-
vergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

§ 13
Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid. Die
Gemeinde gibt Steuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben
werden müssen. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der
Hundehalter zwei Steuermarken.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der
Gemeinde Walkendorf tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Walkendorf, den 06. Januar 2023



Henrik Jager
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß
§ 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend
gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder
Bekanntmachungsvorschriften.

im Internet veröffentlicht:

10.01.2023

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. J. Bernau